

RS Vwgh 1988/12/6 88/11/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1988

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §26;

HGG 1985 §27 Abs1;

Rechttssatz

In Fällen, in denen die Tätigkeit weder dem typischen Erscheinungsbild einer selbstständigen noch dem einer unselbstständigen Tätigkeit entspricht, muss die Beh. prüfen, welche Merkmale für das Vorliegen jeweils welcher Tätigkeit sprechen, um die nach beiden Richtungen hin gewonnenen Ermittlungsergebnisse gegeneinander abzuwegen und nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine Entscheidung treffen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110014.X02

Im RIS seit

05.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at